

Verein der Fachhändler zur Förderung
von elektrischen Dampfgeräten
ZVR 579729864
Leobersdorferstrasse 76
2552 Hirtenberg
office@e-dampfzigarette.at



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Stellungnahme des VFFED zum

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherenschutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden.

Der VFFED (Verein der Fachhändler zur Förderung elektronischer Dampfgeräte) spricht sich GEGEN die geplante Gesetzesänderung aus, da:

- .) eine geplante Integration elektronischer Zigaretten in den Nichtraucherenschutz jedweder Logik entbehrt und dies als unverhältnismäßig anzusehen ist!
- .) bei elektrischen Zigaretten wird kein Tabak verbrannt und es gibt bisher keinen Nachweis, dass der durch E-Zigaretten erzeugte „Passivdampf“ eine schädliche Wirkung hätte. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bei Eingriffen in Rechte der Bürger das gelindeste Mittel zu wählen. Somit ist der Gesetzgeber von Gesetz wegen verpflichtet „Rauch“ und „Dampf“ zu unterscheiden und gesondert zu behandeln.
- .) Die geplante Gesetzesänderung basiert laut der beiliegenden Erläuterung auf den „bisher zur Verfügung stehenden Studien“. Während nur eine Studie, in der E-Zigaretten weit über den Betriebsspezifikationen betrieben wurden, eine Schädlichkeit ausweist stehen dem über hundert Studien entgegen die vom Gesetzgeber nicht beachtet wurden.
- .) passives einatmen des Dampfes einer elektronischen Zigarette weitestgehend unschädlich ist da Aerosole in der Raumluft wissenschaftlich kaum gemessen werden können (*Geiss, O., Bianchi, I., Barahona, F., and Barrero-Moreno, J. (2014) Characterisation of mainstream and passive vapours emitted by selected electronic cigarettes. Int. J. Hyg. Environ. Health 218, 169-180.*)
- .) in Deutschland das OVG Münster in Letztinstanz entschied das Aufgrund fehlender Hinweise eine Integration elektronischer Zigaretten in das deutsche Nichtraucherchutzgesetz nicht anwendbar ist.
(*Urteil vom 04.11.2014, Az. 4 A 775/14*)

.) die Rechtssache G 118/2015-2 vom 6. März 2015 auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG gestützten Antrag folgende Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1996, BGBl. 830/1995, idF BGBl. I 105/2014, als verfassungswidrig aufzuheben noch nicht entschieden wurde. Eine eventuelle Entscheidung des Gerichtes, elektronische Zigaretten außerhalb des Tabakmonopolgesetzes zu sehen, würde somit eine Integration in das Nichtraucherchutzgesetzes zum ad absurdum avancieren.

In Trafiken ist generell der Konsum von Zigaretten erlaubt. (Testen von Tabakwaren, Kundengespräche und Beratung)

Jugendlichen und Kindern wird es somit zugemutet, beim Abschluss kleinerer Geschäfte (Kauf von Comics) in diesen Geschäftsräumen ihren Einkauf zu versehen.

Somit sollte es einem erwachsenen Menschen ebenso möglich sein durch einen Raum in dem geraucht wird oder elektronische Dampfgeräte genutzt werden zu gehen oder sich darin aufzuhalten.

Hier wird offensichtlich mit zweierlei Maß gemessen und der verfassungsrechtlich zugestandene Gleichheitsgrundsatz verletzt.

Shishabars, Vereinsräumlichkeiten, private Feste,.... Hier wird wohl über das Ziel hinausgeschossen!

Zum einen werden Unternehmern (z.B. Shisha Lokale) die Existenzgrundlage entzogen (zum wiederholten male!), zum anderen wird die Versammlungsfreiheit mit Füßen getreten.

Zigarrenclubs z.B. können ihre Vereinstätigkeit nicht mehr ausführen- somit ist ein Besuch jener Veranstaltungen nicht mehr möglich und die individuelle Entscheidungsfreiheit genommen.

Ebenso verhält es sich mit „Dampfertreffen“ welche als Vereinstätigkeit gesehen werden.

Niemand würde sich ein Fußballspiel ansehen wenn Fußbälle in Stadien verboten wären!

Konklusio:

Eine Forderung nach einer Änderung des Bundesgesetzes zum Nichtraucherchutz (Tabakgesetz) ist somit verfassungsrechtlich mehr als bedenklich und würde die Grundrechte der Bürger aberkennen.

Nutzer elektronischer Dampfgeräte, Pfeifenraucher, Shisharaucher, Zigarettenraucher,..... würden durch eine derartige Gesetzesänderung in ihrer individuellen Freiheit beschnitten und durch Ausschluss von öffentlichen Plätzen oder deren Verdrängung diskriminiert.

Wir sprechen uns aufs schärfste gegen eine Bevormundung durch die österreichische Politik aus!

Jeder mündige Bürger hat das Recht selbst zu entscheiden welche Veranstaltung, welchen Ort, welches Lokal er aufsuchen möchte,- ob im Nichtraucher oder im Raucherbereich.

Dazu wird keine Reglementierung/ Bevormundung benötigt!

Für den VFFED

Baburek Thomas - Obmann